

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FV260009-L / U

Mitwirkend: Ersatzrichterin MLaw T. Rumpel
Gerichtsschreiberin MLaw L. Dietrich

Verfügung vom 17. März 2026

in Sachen

A._____,
Klägerin

gegen

B.____ GmbH,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:

(act. 2 S. 1)

"Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen:

- Fr. 3'180 nebst 5 % Zins seit 1.12.2025
- Fr. 350 Betreuungskosten in der Betreuung Nr. ... des Friedens-
richteramt Kreis 2
- Fr. 100

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten."

Erwägungen:

1. Am 20. Januar 2026 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin die vorliegende (unbegründete) Klage mit obgenanntem Rechtsbegehren samt Beilagen am hiesigen Gericht ein (act. 1-3). Der von der Klägerin verlangte Vorschuss für die Gerichtskosten wurde fristgerecht bezahlt (act. 7). Die Parteien wurden sodann zur Hauptverhandlung auf den 16. März 2026 vorgeladen (act. 8/1-2).

2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 16. März 2026 schlossen die Parteien den folgenden Vergleich (act. 11, Prot. S. 4 ff.):

- "1. Die Klägerin zieht ihre Klage vollumfänglich zurück.
- 2. Die Beklagte verzichtet auf die Einforderung der ausstehenden Abogebühren aus dem zwischen den Parteien bestehenden Fitnessabovertrag bis und mit Dezember 2026.
- 3. Die Klägerin übernimmt die gerichtlichen Verfahrenskosten sowie die Kosten des Schlichtungs- und Betreibungsverfahrens.
- 4. Die Klägerin zieht die Betreuung gegen die Beklagte innert 14 Tagen zurück.
- 5. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Umtriebs- und/oder Prozessentschädigung.

6. Mit Erfüllung dieses Vergleichs erklären die Parteien per Saldo aller Ansprüche gegenseitig vollständig auseinandergesetzt zu sein."
3. Dieser Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Das Verfahren ist unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als durch Vergleich erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 GebV OG ist eine reduzierte Entscheidgebühr von insgesamt Fr. 350.– festzusetzen, welche – wie auch zwischen den Parteien vereinbart – der Klägerin aufzuerlegen ist.

Es wird verfügt

1. Das Verfahren wird als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 350.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten (einschliesslich der Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von Fr. 350.–) werden der Klägerin auferlegt. Sie werden vollumfänglich mit dem geleisteten Vorschuss der Klägerin verrechnet.
4. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Umtriebs- und/oder Prozessentschädigung wird Vormerk genommen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine **Revision** gemäss Art. 328 ff. ZPO ist zulässig, wenn geltend gemacht wird, dass der Vergleich unwirksam ist. Ein-zureichen ist das Revisionsgesuch innert **90 Tagen** seit Entdeckung des Revisionsgrundes im Doppel beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistrasse 28, Postfach, 8036 Zürich. In der Revisionsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons

Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, **Beschwerde** erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 17. März 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Dietrich